1

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 24 (1928)

Buchenstein.

Die Geschichte einer steirischen Grundherrschaft.

Von Dr. Otto Lamprecht.

Josef von Zahn hat einst in seiner Liste verschollener steirischer Burgen auch "Buchenstein bei Poppendorf" genannt¹, bis 1913 der Heimatforscher Sepp*Smeritschnig kurz feststellte, daß Buchenstein im Dorfe Trössing im Gnasertale gestanden, u. zw. dort, wo sich heute das Wohnhaus des Bauern vulgo "Schloßschmied" erhebt.² War damit die geographische Lage des verschwundenen Schlosses einwandfrei bestimmt, so blieb doch immerhin noch seine Geschichte unbekannt, denn was Schmutz und Janisch darüber berichten³, ist eine kritiklose Vermengung mit der Geschichte des viel älteren untersteirischen Schlosses Buchenstein bei Cilli. Reinlicher Scheidung halber sei daher hier zum ersten Male Entstehung und Geschick Buchensteins bei Gnas quellenmäßig dargestellt.

Unter den zahlreichen Rittern (milites) und reisigen Knechten (clientes), die im Mittelalter auf Schlössern und Dörfern der Oststeiermark hausten, findet sich auch die Einschildritterfamilie der Kapfensteiner. Dieses Geschlecht, von dessen Angehörigen es heute noch unbekannt ist, ob sie ursprünglich landesfürstliche Ritter oder Eigenleute irgend eines Ministerialen gewesen⁴, ist uns schon aus dem 13. Jahrhundert bezeugt⁵ und hat seinen Ursprung sicherlich in einer Burgmannenfamilie des Schlosses Kapfenstein bei Fehring. Von dort aus hat sich dann die Sippe recht weit verzweigt⁶ und in den folgenden Jahrhunderten saßen ihre einzelnen Zweige zu Fürstenfeld, Lembuch, als landesfürstliche Verweser zu Radkersburg sowie als

von Gleichenberg und Umgebung" (Mitt. 38, S. 176 ff.) über Trössing u. die Kapfensteiner faselt.

¹ Steirische Miszellen (Graz 1899) S. 58.

Bll. z. Gesch. u. Heimatkunde d. Alpenländer, IV. Jg., Nr. 90.
 Schmutz, Lexikon I, 179. Janisch ist von ihm abhängig. Vgl. dazu etwa noch, was Fritz Pichler in seinem Aufsatze "Zur Urgeschichte

⁴ Pirchegger: Gesch. d. Stmk. I, 367, Anm. 1. ⁵ Ludwig v. Kapfenstein 1255 (Zahn UB III. n. 162).

⁶ Ihre Genealogie ist bisher noch nicht untersucht. Stadl, Ehrenspiegel V, 305 ff., und Beck-Widmannstätter, Nachlaß (STLA) sind ganz unbrauchbar. Dafür erliegt reiches Urkundenmaterial im STLA.

Lehensleute der Stubenberger zu Treglwang im Paltentale¹. Dementsprechend war auch ihr Besitz zerstreut. Solchen hatten sie im Raabgebiete, um Fehring, in und um Fürstenfeld, aber auch in und um Radkersburg, in Obersteier etc. Ihr Wappen war, wie es z. B. das Siegel Chunrats des Capphenstainer a. d. J. 1413 zeigt², ein Sparren, dessen beide Arme wieder mit je drei kleinen Sparren belegt waren, oder tingiert, wie es seit 1588 die Holzapfel führten, in schwarzem Schilde ein goldener Sparren, auf dem rechts und links je drei grüne Sparren lagen³.

Ein Zweig dieser Kapfensteiner nun hat sich im 14. Jahrhundert auch im Dorfe Trössing, südlich Gnas, angesiedelt, indem er sich dort einen Bauernhof zum Wohnsitz erkor und von da aus seinen Besitz an Boden und Bauern verwaltete. Wie und wann dies geschehen, ist mangels an Nachrichten ganz unbekannt, doch nennt sich zum ersten Male 1361 Welfil der Capphenstainer "von Dresingen"4. Dadurch wurde aus einem Bauernhofe des Dorfes Trössing ein sogenannter Gülthof, der sich dann im Laufe der Zeiten zu einer ansehnlichen Grundherrschaft auswuchs. Ein Entwicklungsgang, wie er auch bei anderen Dörfern der Mittelsteiermark zu beobachten ist.

An diesem Gülthof zu Trössing knüpfte sich auch eine Gült, d. h. Gründe und Untertanen, deren Zinse und Dienste das Einkommen der Kapfensteiner bildete. Es war ein weitausgedehnter Streubesitz, der zum größten Teile Lehensgut der mächtigen Herren von Pettau war. Die erste Nachricht über dessen Umfang datiert aus dem Jahre 1406, indem es heißt "zu Drösing 8 huben, 3 hofstett, 2 höfe sind des kapfensteiner"5. Das war ihr unmittelbarer Besitz im Dorfe Trössing selbst, den damals wohl noch der schon genannte Wölfl Kapfensteiner innehatte. Als Wölfls Besitznachfolger, vielleicht sein Sohn, erscheint dann Chunrat der Capphenstainer, der sich 1416, 1419 und 1427 "von Dresing" nennt⁶. Konrads Sohn Ulrich Kapfensteiner endlich erhielt i. J. 1443 zum ersten Male über die Lehen seiner Trössinger Gült die Belehnung seitens des steirischen Landesfürsten. Es waren dies zu Dresing (= Trössing) 2 Höfe, 10 Huben, 7 Hofstätten und

6 Urk. Nr. 4622, 4745 n. 5121a. STLA.

ein Bergrecht daselbst, das Dorf "zu püheln gelegen bei kapphenstain", "zu ungerlein" 4 Hofstätten samt Holz, Äcker, Wiesmahd etc., zu Ror (= Rohr, Rotte von 7 Häusern in der Gem. Grabersdorf) 1 Hof und 2 Hofstätten, das Dorf Edlach (= Edla b. St. Peter a. O.) mit seiner Zugehörung, zu perbersdorf (= Perbersdorf bei St. Peter a. O.) 1 Hof, 4 Huben, 5 Hofstätten und ein Bergrecht, dann "ir Teil zu werd im dorf" (= Wörth nördl. Gnas) und "ir teil im graben" (nördl. Gnas), ferner "zu tun" (= Tien nördl. Gnas) sechs Bergrechte¹. Dies war der Umfang des alten Besitzes der Herren von Pettau, den die Kapfensteiner von ihnen zu Lehen trugen und den sie nach deren Aussterben (1438) vom steirischen Herzog als heimgefallen 1443 wieder verliehen erhielten. Dazu erhielt Ulrich Kapfensteiner am 16. November 1443 noch die Belehnung über das Dorf Klapping (bei Straden) als direktes landesfürstliches Lehen². Damit ist der Umfang der Trössinger Gült im 15. Jahrhundert so ziemlich festgestellt. Was die Kapfensteiner daneben noch an Eigengut besessen haben, ist allerdings unbekannt, dürfte aber in Anbetracht ihrer sozialen Stellung kaum nennenswert gewesen sein.

Für die Zeit nach Ulrich Kapfensteiner schweigen die Quellen. Erst von seinem Enkel Christoph Kapfensteiner melden sie, daß er am 27. Dezember 1526 zu Wien von Erzherzog Ferdinand mit denselben Gütern belehnt wurde, die schon Ulrich Kapfensteiner "sein Ähn" von Kaiser Friedrich III. 1443 zu Lehen erhalten habe³. Christoph selbst bekennt 1527, daß ihm die Dörfer Trössing, Edla, Wörth, Klapping, 9 Bauern zu Perbersdorf und einer zu Rohr untertänig seien4. Vollständiger und genauer wird dann aber sein Besitz 1542 gemeldet⁵. Er bestand damals aus 7 Huben, 3 Hofstätten, 2 Höfen, 1 Mühle, 2 Weingärten mit Berggründen, 3 Hölzern etc. beziehungsweise 16 Untertanen ohne Überländer zu Dresing; zu "Perberspach" (= Perbersdorf b. St. Peter a. O.) aus 5 Huben, 3 Hofstätten, 1 Hof, 2 Berggründen, Weingärten etc. beziehungsweise 11 Untertanen ohne Überländer; im Dorfe Edlach (= Edla b. St. Peter a. O.) 12 Halbhuben, 3½ Weingärten,

¹ Urk. Nr. 1988h. 2110d, 3000a, 3172, 3711, 4388, 4523a, 4669, 4915a, etc. STLA.

Anhang. Originalsiegel bei Urk. Nr. 4523a. STLA.
 Bartsch-Wappenbuch (Neuausgabe 1893) Nachwort S. 46ff.

⁴ Urk. Nr. 2791a, Orig. Pgt. STLA.

⁵ Seckauisches Zehentbuch v. 1406. Diözesenarchiv Graz.

Lehenbuch Friedrichs III. v. 1443—1469. Cod. 431, f. 14. HHSTA.
 Lehenbuch Friedrichs III. v. 1443—1469. Cod. 430, f. 57. HHSTA.

Starzer: Lf. Lehen (Beiträge 32) Nr. 171/3.

3 Lf. Lehenbücher, Bd. 2 (1521—1560), f. 209', STLA. Starzer l. c.

⁴ Leibsteuerverzeichnis m. d. Aufschrift "Vermerkt des Cristof kapfensteiner leibsteuer zu Dresing im 27. Jar". Fasz. Leibsteuer, Heft K. STLA.

⁵ Gültschätzung, Bd. 19, H. 237. STLA.

Hölzer beziehungsweise 19 Untertanen; zu Werdt (= Wörth nördl. Gnas) 8 Huben, 4 Hofstätten, 1 Hof, 1 Mühle, 2 Berggründe, Wiesen beziehungsweise 13 Untertanen; dazu noch zahlreiches Bergrecht, das jedoch zur Gänze Bauern aus Lichteneck, Helngrunt, Pabenbrunn und Obergnas gehörte. Ferner zu Klapping 8 Huben, 1 Berggrund und einen Weingarten beziehungsweise 8 Untertanen. Weiters gehörten zur Grundherrschaft noch im Dorfe "Neustift vnder den Straden" 2 Bauern beziehungsweise 21/2 Huben und zu Pollitsch "im Puchl" (= Windischbücheln) 4 Bauern mit 4 Huben und 1 Hofstatt sowie zahlreiches Bergrecht. Dies ist, sofern der Kapfensteiner nichts verschwiegen, die gesamte Gült des Trössinger Gülthofes. Leider besteht keine Möglichkeit, diesen Besitz mit den modernen Bauerngütern der genannten Dörfer zu identifizieren. Hiezu kaufte Christoph von Wolfgang von Stubenberg noch 1 Hof, 6 Huben, 1 Hofstatt, 1 Mühle und 41/2 Eimer Bergrecht zu "Niderspitz" und "Tegnestorf" sowie verschiedene Teile des Hiersezehents im Zirknitztal (= Ottersbachtal), im Auerspach (Tal von Auersbach bis Edla), im Mareintal (= Stradnertal) und am Straden, insgesamt auf 66 Dörfern. König Ferdinand I. erteilte ihm darüber am 6. II. 1546 zu Wien die Investitur¹. So baute sich um den Trössinger Gülthof allmählich eine stattliche Gült auf.

Der Gülthof selbst, den wir uns baulich nicht anders als einen bessern Bauernhof vorzustellen haben, wird 1460 zum erstenmal als "haws Dresing" erwähnt² und 1542 heißt es von ihm "den hof zu Dressing darauf ich Cristoffn Kapfensteiner mein Heimwesen hab ist geschätzt mit Wißmahd, Äcker, Hölzer und Weingärten um 390 Pfund Pfenníge".³

Mit Christof Kapfensteiner ist in der Folgezeit sein Geschlecht im Mannesstamme erloschen. Als er 1557 starb, ⁴ hinterließ er nur zwei Töchter. Die eine, Ursula, war an

"den edlen vnd vesten" Erasam Thumperger¹, kaiserlichen Proviantmeister, die andere, Rosina, an einen gewissen Purkstaller, von dem nähere Angaben fehlen, verheiratet. In seinem Testamente hatte der Kapfensteiner seiner zweiten Frau "all sein hab vnd guetter ir leben lang beruebig innenzuhaben vertestiert." Erst nach dem Tode ihrer Stiefmutter kamen des Kapfensteiner Töchter und deren Kinder in den Besitz der Trössinger Gült. Rosina war mittlerweile Witfrau geworden und hatte in zweiter Ehe den steirischen Edelmann Michael Holzapfel zum Wasen² geheiratet. Ihre Tochter aus erster Ehe, Margareta, war mit Lasla von Lamberg auf Poppendorf vermählt. An die 6 Kinder der Ursula aus ihrer Ehe mit dem Thumperger, sowie an die 5 Kinder der Rosina aus zweiter und deren Tochter Margareta aus erster Ehe fiel nun der gesamte Kapfensteiner Besitz. Michael Holzapfel aber hat es verstanden, durch Kauf von den zwei Miterben seiner Frau Rosina diese ganze Erbmasse in seiner Hand zu vereinigen. Da darunter sich auch Lehen des steirischen Landesfürsten befanden, sandten Erasam Thumperger für seine Frau und Kinder, sowie Margareta von Lamberg diese am 1. II. 1565 dem Erzh. Karl auf, mit der Bitte, sie dem Michael Holzapfel bezw. seinen Kindern verleihen zu wollen. 3 In einer Eingabe vom 4. Juni 1565 suchte dann der Genannte selbst unter genauer Darstellung des Sachverhaltes beim Landesfürsten um die Belehnung an. 4 Aber erst nach längerem Hin und Her gab am 7. IV. 1568 die innerösterreichische Regierung und Kammer ihre Einwilligung zu diesem Verlangen.⁵ Am 28. April 1571 endlich stellte Erzh. Karl dem Michael Holzapfel den erbetenen Lehenbrief für ihn und seine Kinder aus. 6 Die darin verliehenen Güter sind ganz die gleichen wie sie 1526 dem Christof Kapfensteiner verliehen worden. Damit war die Trössinger Gült in die Hände der Holzapfel gelangt.

Michael Holzapfel starb am 24. II. 1572 und hinterließ seinen Besitz seinen 4 Söhnen und 2 Töchtern. Diese verwalteten ihn eine Zeitlang gemeinsam, teilten sich aber

¹ Lf. Lehenbücher, Bd. 2, f. 611. STLA. Starzer l. c. Nr. 171/4.

² So nach Zahn ONB, der hier wohl auf Starzer l. c. Nr. 6/3 fußt, wonach aber dieses "haus Dresing" 1460 als lf. Lehen dem Kaspar Aspach als väterliches Erbe verliehen wurde. Da nun Besitz der Aspach im steirischen Trössing nicht nachweisbar ist, andererseits aber Caspar Aspach 1478 lf. Lehen in Kärnten (bei St. Veit etc.) innehat, desgleichen Christof Aspach (Lf. Lehenbücher Bd. 1, f. 147′ u. 149 ff. STLA) so handelt es sich hier höchstwahrscheinlich um ein gleichnamiges Schloß in Kärnten. Übrigens wird 1492 Sebald Fewler mit dem "Sitz Dresing" belehnt, der dabei ausdrücklich als Kärntner Lehen (Lehenbücher l. c. f. 316′. bezeichnet wird.

³ Gültschätzung. l. c.

⁴ Lf. Lehenakten (betreff. Holzapfel 1551-1668) Bd. 30, H. 295, f. 21. STLA. Danach auch die folgenden Daten.

¹ Über das Geschlecht der Thumperger siehe Bartsch l. c.

² Über die Familie Holzapfel siehe Bartsch l. c. S. 46 ff. und den ziemlich genauen Stammbaum im Spezialarchiv Holzapfel im STLA. Beckh-Widmannstätter (Nachlaß, Heft: Holzapfel) hat dagegen nur Stadls Ehrenspiegel Bd. 5 f. 265 ausgeschrieben.

³ Originalaufsandt in Lf. Lehenakten l. c. f. 27. STLA.

⁴ Lf. Lehenakten l. c. f. 17.

⁵ Ebenda f. 22.

⁶ Abschrift desselben in Finanzprokuraturslehensserie Bd. 2. (1564—77) f. 310. STLA.

um 1590 darein. Der Älteste, Christof von Holzapfel zum Wasen und Trösing, übernahm die mittelsteirische Herrschaft Wasen, sein Bruder Andrä aber für sich und seine Geschwister Hans, Maria und Barbara die Trössinger Gült. Die Erbansprüche seiner Geschwister löste dann Andrä in den folgenden Jahren durch Geld ab. So kaufte er 1592 seinem Bruder Hans dessen väterliches und mütterliches Erbteil im Betrage von 12 \Re 7 β 14 β Herrengült ab und desgleichen im Jänner 1594 seinem Bruder Christof dessen Erbteil von 12 \Re 7 β 14 β zusamt dem ihres Stiefbruders Joachim Albrecht im Betrage von 9 \Re 1 β 27 β 1. Damit war Andrä von Holzapfel der alleinige Herr der Trössinger Gült geworden, so daß er auch für deren landesfürstliche Lehen dann am 13. III. 1599 die Belehnung im alten Umfange erhielt 2 .

Diese Aufteilung des Besitzes Michael Holzapfels machte die alte Trössinger Gült wiederum zu einem selbständigen Gültkörper, andererseits brachte sie ihr einen neuen Namen. Wurde nämlich bisher ihr Mittelpunkt, der Trössinger Gülthof, schlicht und einfach nach dem Dorfe genannt, in dem er lag, so legten diesem jetzt die Holzapfel wohl auf Betreiben Andräs, des neuen Herrn, den klingenden Namen "Buchenstein" bei. Der Anlaß war wohl die damals übliche Prädikatsucht einer gewissen Schichte von Grundherren, vielleicht ist gleichzeitig auch ein Umoder Neubau des Trössinger Herrensitzes erfolgt. Der neue Name desselben übertrug sich nun aber auch auf die zugehörige Gült, da die Holzapfel ihn seitdem auch als Prädikat in ihrem Titel führten. Bereits 1592 nannten sie sich "vom Wasen und Puechenstain" und 1594 wird der alte Gülthof selbst ausdrücklich als "Haus Puechenstain hievor Dresing genannt" bezeichnet3. Das ist der Ursprung der "Herrschaft Buchenstein", wie sie sich im 17. und 18. Jahrhundert dann repräsentiert.

Die Gült von Buchenstein war um 1590 bei der steirischen Landschaft mit 55 \Re 3 β 12 β veranschlagt, aber was sich darunter an Gründen und Untertanen verbarg, ist leider nicht zu sagen, da aus der Zeit uns keine Urbare Buchensteins erhalten sind. Der Grundstock war wohl das, was auch unter den Kapfensteinern die Trössinger Gült ausgemacht hatte. Die Besitzperiode Michaels und Andräs v. Holzapfel

ist die Blütezeit dieser steirischen Grundherrschaft, die in der Folge dann rasch zerbröckelte.

Andrä v. Holzapfel starb 16151 und Buchenstein samt Zugehör ging an seinen Sohn Georg Andrä² über. Mit ihm begann der unaufhaltsame Verfall dieser Familie; er geriet in Schulden und mußte schließlich Buchenstein verkaufen. Im Jänner 1622 erwarb es Sebastian Speidl von Vattersdorf³ (= Liebenau), der als Hofbeamter zu Geld und Adel gekommen war. Bei diesem Verkauf verlor Buchenstein mehr als die Hälfte seiner einstigen Gülten. Welche derselben noch bei Buchenstein verblieben, ist nicht zu sagen, da kein Dokument über den Verkauf vorhanden ist, jedoch waren die Holzapfel noch in späterer Zeit im Besitze einstiger Buchensteinergülten, die als die sogenannte "Perbersdorfer und Drösinger Gült" zu deren Sitz Küneck gehörten. Als Sebastian Speidl gestorben, ging Buchenstein auf seine Erben über, deren Gerhab Friedrich Rauchenberger 1625 das Gut an den Freiherrn Felician Galler 4 und dieser wieder an Georg Siegmund v. Herberstein verkaufte.⁵ Letzterer starb aber bald darauf und da er den Kaufschilling noch nicht bezahlt hatte, zogen die Witwe Felician Gallers, Willburg, und der Gerhab ihrer Kinder das Gut wieder an sich. Es scheint jedoch zu einem Ausgleich gekommen zu sein, denn als Hans Siegmund Freiherr v. Herberstein die Gült Buchenstein, die er von seinem Vater Georg Siegmund ererbt hatte, 1658 dem Grafen Maximilian v. Schrottenpach verkaufte⁶, traten sie an diesen ihre Rechte ab. 7 Damals war Buchenstein mit 26 € 1 β 24 9 Herrengült und 15 fl. 20 % Leibsteuer beansagt. Graf Schrottenbach hat die Herrschaft nur etliche Monate besessen und sie schon am 22. Juli 1658 an Franz Siegmund Sauer, Freiherrn zum Kosiakh, weiterverkauft. 8 Der Kauf war noch nicht ganz

¹ Gültband 5, f. 72 ff. STLA.

² Lf. Lehenakten l. c. f. 70 u. 74; dazu die Randnotiz in Finanz-prokuraturslehensserie Bd. 2, f. 404 sowie das Regest im Inventar Georg Andrä Holzapfels v. 2. II. 1623 im Landrecht Holzapfel. STLA.

³ Urkunde v. 1594, März 21 — Orig. Pgt. STLA.

¹ "Ein Inventar Herrn Ander Holzapfel sel. Verlassenschaft betreff. dd. 10. III. 1615". Reg. Nr. 19 im Inventar d. Georg Andrä Holzapfel dd. Gutenhart 2. II. 1623. Landrecht Holzapfel STLA.

² Lf. Lehenakten Bd. 74. H. 785, f. 11. STLA. Der Stammbaum d. Familie im Spezialarchiv Holzapfel im STLA ist diesbezüglich falsch.

³ "Ein Kaufs Abred zwischen Georg Andrä H. sel. u. Herrn Sebastian Speidl um das Guet Puechenstein, dd. Puechenstein 10. II. 1622". Reg. Nr. 15 im Inv. d. Georg Andrä H. im Landrecht Holzapfel STLA; dazu lf. Lehenakten Bd. 74, H. 785, f. 11. STLA. Ein anderer Beleg f. den Verkauf Buchensteins i. J. 1622 ist weder in den Gültaufsandungen, Gültbänden, noch in den Urk. d. STLA vorhanden.

⁴ Lf. Lehenakten Bd. 74, H. 785, f. 6 u. 10 ff. STLA. Eine Aufsandt ist hierüber nie ausgestellt worden!

⁵ Gültaufsandungen Bd. 35, H. 614, f. 28. STLA.

⁶ Gültband 19, f. 51 STLA.

⁷ Lehenakten l. c., f. 10 u. 13. STLA.

⁸ Gültband 19, f. 52 ff. STLA.

perfekt, da starb der Käufer und Buchenstein ging von ihm an seinen Bruder Georg Friedrich Sauer über. Dieser, Freiherr zum Kosiakh, Herr auf Wöllan, Ankenstein, Schönstein und Lilgenberg, verkaufte aber das ererbte Gut samt etlichen zunächst gelegenen Gülten im Betrage von 48 $\mathbb R$ 1 β 24 % Herrengült bereits 1660 wieder weiter, und zwar an Johann Gabriel Freiherr v. Maschwander. Doch auch dieser scheint mit Buchenstein keine Freude gehabt zu haben, denn auch er besaß es gerade nur ein Jahr. Am 18. III. 1661 verkaufte er es samt andern zunächst angelegenen Gülten, insgesamt 48 $\mathbb R$ Herrengült dem Georg Andrä Schrampf, Freiherrn auf Aichberg und Puechenstein. Damit hatte die Grundherrschaft Buchenstein in zirka 40 Jahren 8 Herren gehabt. Ein rascher Wechsel, der auf keine gute wirtschaftliche Lage hindeutet.

Alle diese Herren der Herrschaft Buchenstein hatten sich um eine Belehnung mit den landesfürstlichen Lehen derselben nicht gekümmert. Seit dem Jahre 1599 war überhaupt keine Belehnung mehr erfolgt. Allerdings hatten 1642 die holzapflischen Erben, obwohl damals gar nicht sie, sondern die Herbersteiner die Besitzer waren, um die Lehen angesucht, sie aber nicht erhalten. Dann hatte 1660 Hans Wilhelm Freiherr v. Galler als Erbe nach Felician Galler beim innerösterreichischen Regiment angesucht, ihm als ersten Denunzianten die landesfürstlichen Lehen der Herrschaft Buchenstein verleihen zu wollen. Im Juli 1661 suchte aber auch Georg Andrä Schrampf als tatsächlicher Besitzer Buchensteins um die zugehörigen Lehen an. In diesem Widerstreit wandte sich nun die innerösterreichische Regierung und Hofkammer an den Kammerprokurator um Auskunft über die derzeit zu Buchenstein gehörigen Lehen und über die ehemaligen Besitzer derselben. Hierüber ließ sich der Kammerprokurator vom Lehensekretär einen genauen Bericht erstatten, den er dann samt seiner Wohlmeinung am 27. Juli 1663 an die innerösterreichische Regierung weiterleitete. Danach konnte kein Zweifel sein, daß einzig und allein Schrampf der rechtmäßige Lehenträger war und so erhielt sie dieser nach längerem Hin und Her über verlorengegangene Lehen etc. zugesprochen. Am 26. III. 1667 endlich fertigte dann Kaiser Leopold I. dem Georg Andrä Schrampf den Lehenbrief über die Lehenkörper der Herrschaft Buchenstein aus. 3 Aus ihm ist zu ersehen, daß diese damals nur mehr die Ämter Wert, Klapping, Drösing samt Bergrecht und Zugehör, sowie zwei

Teile Hirsezehent auf 35 Dörfern umfaßten. All die andern Lehengüter, wie sie noch 1526 zur Gült Buchenstein gehört haben, waren letzterer mittlerweile verlorengegangen. So waren zum Beispiel die Gülten zu Perbersdorf, Tien, dann ein Teil der Gült zu Trössing (1 Hube, 1 Hofstatt und 1 Teil Bergrecht) sowie 2 Teile Hiersezehent auf 25 Dörfern (Gnaser- und Ottersbachtal) höchstwahrscheinlich schon 1622 beim Verkaufe Buchensteins den Holzapfel verblieben für die dann Hans Christof Holzapfel am 29. IV. 1656 und dessen Sohn Hans Friedrich am 7. VII. 1668 die landesfürstliche Belehnung erhielten. 1 Daneben war aber auch das Dorf Edla schon 1604 aus dem Buchensteiner Gültverband wegverkauft worden, um bis 1668 für sich selbst die kleine Grundherrschaft Erlachhof zu bilden. Man sieht also schon an den lehenmäßigen Gülten, daß sich das Urbar der Herrschaft Buchenstein gegenüber dem 16. Jahrhundert stark vermindert hat. Eine Folge des wirtschaftlichen Niederganges der Grundherren, der allgemein zu einer sehr starken Gültenzersplitterung führte.

Georg Andrä Schrampf hat Buchenstein zirka 18 Jahre innegehabt. Welchen Umfang zu seiner Zeit die Herrschaft gehabt, beziehungsweise welche Gülten deren Bestand ausgemacht, ist mangels eines Urbares unbekannt. Dafür veranschaulicht Vischers Stich, wie das "Schloß" selbst um 1680 ausgesehen hat.² Er zeigt uns ein großes viereckiges Gebäude aus Stein, zweistöckig, ohne Innenhof und ohne Wälle und Türme, nur umgeben von einer einfachen niederen Mauer. Buchenstein ist also nur ein schlichtes, einfaches Herrenhaus gewesen, ohne Wehr und Prunk, wie es eben seinem Ursprung aus einem Gülthof einer kleinen Ritterfamilie entspricht. Ob es in späterer Zeit noch umgebaut wurde, wissen wir nicht, ist aber bei der weiteren

Geschichte der Herrschaft kaum anzunehmen.

An wen und wann Georg Andrä Schrampf in der Folgezeit Buchenstein verkauft hat, ist nicht mehr einwandfrei festzustellen, da darüber keine eigene genau datierte Aufsandt vorhanden ist. Was uns vorliegt, ist nur eine undatierte und verworrene Anzeige des Schrampf, daß 48 $^{\circ}$ gelts herrengült" samt 22 fl 4 $^{\circ}$ e einfacher Kontribution und 9 fl. Mühlgeld, die seinerzeit von Joh. Gabriel Maschwander gekauft worden, dem Grafen Georg Friedrich Mersberg verkauft worden seien. 3 Diese Anzeige geschah

¹ Gültband 19, f. 113 ff. STLA.

² Ebenda, f. 114.

³ Lf. Lehenakten Bd. 74, H. 785, f. 1 ff. STLA.

¹ Lehenakten Bd. 74, H. 785, f. 11 u. Bd. 30, H. 295, f. 71 u. 79. STLA.

² G. M. Vischer, Top. Duc. Stiriae. Register Nr. 273.

³ Gültband 21, f. 31 ff. Abschrift gebucht unter d. J. 1679! Vgl. dazu Gültaufsandungen, Bd. 52, f. 34 ff. und Finanzprokuraturslehensakten, Fasc. 3 (Buchenstein). STLA.

erst nachträglich im Zusammenhange mit der Gültumschreibung der Gemahlin des Grafen Mersberg i. J. 1679 und läßt uns vollkommen darüber im unklaren, ob Schrampf Buchenstein 1679 an den Grafen Mersberg direkt oder. was wahrscheinlicher, schon vor 1679 an dessen Gemahlin Eleonora verkauft hat. Der Name der verkauften Gült ist in der Anzeige verschwiegen, aber die Angabe, daß sie 48 R Herrengült betragen und vor Schrampf dem Marschwander gehört habe, zeigt, daß damit Buchenstein gemeint war. Sicher ist sonach, daß es um 1679 an die Grafen Mersberg gelangte.

Der neue Besitzer von Buchenstein Georg Friedrich Graf Mersberg war 1679 Obristerblandhofmeister in Steiermark sowie Statthalter der innerösterreichischen Lande und besaß die Herrschaften Eibiswald, Arnfels und Poppendorf. Letzteres, das im Nachbartale Buchensteins, im sogenannten Poppendorfertale nördlich von Straden, lag, hatte er durch seine Gemahlin Eleonora, der Erbtochter des Ferdinand Freiherr v. Offenheim, erheiratet. Mit dem Erwerb Buchensteins vereinigten sich nun diese beiden Gültkörper 1679 in einer Hand und die bis dahin voneinander ganz unabhängigen Grundherrschaften verschmolzen in der Folgezeit allmählich zu einem Dominium, dessen wirtschaftliches und politisches Hauptgewicht das größere Poppendorf bildete. Daher ist in den nun folgenden Jahrhunderten die Geschichte der Herrschaft Poppendorf auch die von Buchenstein.

Graf Mersberg, der in zweiter Ehe mit Maria Clara, einer geborenen Gräfin Trautmannsdorf, verheiratet war, starb 1690. Gemäß seinem Testamente vom 14. VIII. 1689, das als Haupterben seinen einzigen Sohn Ferdinand Friedrich. falls dieser aber ohne Nachkommen stürbe, seine drei Töchter als Erbinnen bestimmte', übernahm nun seine Witwe Maria Clara die Gerhabschaft über den unmündigen Sohn. 1691 suchte sie die Belehnung mit den Lehenskörpern Buchensteins nach, erhielt sie am 9, IX, 1702 und leistete am 8. November 1702 darauf den Lehenseid². Als dann Ferdinand Friedrich noch im jugendlichen Alter starb, fielen die Güter nach einem Vergleichskontrakt vom 31. III. 1711 an seine Mutter zurück³. Seine drei Schwestern traten später in einem förmlichen Übergabskontrakt vom 1. VII. 1719 ihre testamentarischen Erbansprüche nach ihrem Bruder gleichfalls an ihre Mutter ab.4 Diese hatte schon 1714 bei der Landschaft um die Zuschreibung der Herrschaften Poppendorf und Buchenstein ersucht¹ und wurde so die Alleinbesitzerin der beiden Herrschaften. Maria Clara Gräfin Mersberg starb 1726 und hinterließ ihren Besitz ihrer Tochter Maria Eleonora Rosalia, die mit dem Kämmerer und niederösterreichischen Regimentsrat Sigmund Albrecht Grafen Rindsmaul verheiratet war². Dieser wurden dann auch auf ihre Aufsandt vom 16. VIII. 1726 Poppendorf und Buchenstein mit 136 \Re 7 β 18 ϑ und 107 fl. 18 ϑ einfacher Kontribution sowie 9 fl. Mühlgeld von der steirischen Landschaft zugeschrieben³. Kaiser Karl VI. erteilte ihr dann unterm 19. I. 1731 auch die Belehnung für die zugehörigen Lehen. Nach diesem Lehensbriefe gehörten damals zu Buchenstein als landesfürstliche Lehen die Ämter Klapping, Trössing und Wört samt den zugehörigen Bergrechten sowie zwei Teile Hirsezehent auf 35 Dörfern⁴.

Maria Eleonora Rosalia Gräfin Rindsmaul schuf in ihrem Testamente vom 18. IV. 1753 aus den Herrschaften Poppendorf und Buchenstein ein Fideikommiß, das sie nebst anderen Gülten zur Fideikommißherrschaft Pernegg inkorporier te. Zum Universalerben hatte sie gleichzeitig ihren ältesten Sohn Sigmund Friedrich Grafen Rindsmaul bestimmt⁵.

Dieser ersuchte am 2. V. 1757 die landschaftliche Buchhalterei, ihm die Herrschaften Poppendorf und Buchenstein im Betrage von 34 \Re 6 β 17 \mathcal{G} und 162 fl. 3 β 10 $^{1}/_{2}$ \mathcal{G} Dominicale zuschreiben zu lassen⁶, womit sie in seinen Besitz übergingen. Zu seiner Zeit umfaßte die Herrschaft Buchenstein das Amt Klapping mit 39, das Amt Wört mit 44, das Amt Radisch mit 32 und das Amt Trössing mit 44 zinspflichtigen Bauern; dazu noch 111 Bergholden in den Ämtern Klapping, Wört und Trössing, von denen aber nur 33 tatsächliche Bergholden der Herrschaft Buchenstein waren⁷. Die erwähnten Ämter sind nach den Dörfern Klapping, Radisch, Wörth und Trössing genannt, die die Mittelpunkte dieser Verwaltungseinheiten der Grundherr-

¹ Gültaufsandungen, Bd. 52, f. 3 [↓] ff. STLA.

² Finanzprokuraturslehensakten Fasz. 3. STLA.

³ Ebenda.

⁴ Gültaufsandungen, Bd. 52, f. 34' ff. STLA.

¹ Ebenda f. 32 ff.

² Finanzprokuraturslehensakten l. c.

³ Gültaufsandungen, Bd. 52, H. 1056, f. 51 und Gültband 29, f. 189 ff. STLA

⁴ Laut Urbar des Felician Frh. v. Galler vom 18. III. 1625, das jedoch nicht erhalten ist. Finanzprokuraturslehensakten 1. c.

⁵ Gültband 32, f. 608 ff. und Testamentsabschrift in Finanzprokuraturslehensakten l. c.

⁶ Gültaufsandungen, Bd. 52, H. 1427, f. 73 ff. und Gültband 32, f. 608 ff. STLA.

⁷ Subrep. Tabelle d. Hschft. Buchenstein v. 6. VII. 1757. Maria Theres, Kataster, Grazer Kreis, Akt Nr. 200, STLA.

schaft bildeten. Wo und auf welchen Gründen die einzelnen Bauern saßen und ob sie alle tatsächliche Untertanen von Buchenstein waren, ist nicht zu sagen, da man ihre Namen — und nur diese sind verzeichnet — mit den heutigen Bauerngütern der genannten 4 Dörfer nicht zu identifizieren vermag. Die Mehrzahl der aufgezählten Bauern dienten ihren Zins bloß von Wiesen, Äckern und Hölzern, waren also zum größten Teile bloß Überländer und daher wohl auch Untertanen anderer Grundherrschaften. Es läßt sich also aus diesen Angaben nur ein ungefähres Bild von der Größe der Herrschaft Buchenstein in der Mitte des 18. Jahrhunderts gewinnen. Urbare, die den genauen Besitzstand verzeichnen, sind nicht erhalten.

Mit dem Lehenpatente vom 20. VIII. 1769 hat die Kaiserin Maria Theresia die letzte große Revindikation der landesfürstlichen Lehen in Österreich angeordnet und in deren Verfolg suchte auch Siegmund Friedrich Graf Rindsmaul im Juni 1771 um die Investitur der ihm gehörigen Lehenkörper an. Mit Resolution vom 29. VII. 1777 wurde ihm diese gewährt und unterm 13. IV. 1779 ein Lehensbrief ausgestellt. Nach diesem war der Umfang der Lehenskörper Buchensteins damals der gleiche wie 1731¹.

Siegmund Friedrich Graf Rindsmaul starb ohne männliche Nachkommen und mit seinem Tode kamen die beiden Herrschaften unter den Hammer. Am 24. IX. 1798 wurden sie öffentlich versteigert und dabei von dem Verwalter des verstorbenen Grafen, Johann Josef Schmutz, im Verein mit seiner Gattin Therese erstanden. Die Erben des Grafen Rindsmaul stellten Schmutz über Poppendorf und Buchenstein am 1. X. 1798 einen förmlichen Kaufskontrakt aus, auf dessen Grund dann Schmutz am 18. IV. 1799 bei der steirischen Landtafel um die Zuschreibung der beiden Gültkörper auf seinen Namen ersuchte, was am 3. V. 1799 bewilligt wurde². Damit waren die Grundherrschaften Poppendorf und Buchenstein zum ersten Male in die Hände eines Bürgerlichen gelangt. Dies und der Umstand, daß gerade der Verwalter des letzten adeligen Grundherrn diese Gülten erstehen konnte, zeigen so recht die materiellen und sozialen Veränderungen, die im Stande der Grundherren vor sich gegangen.

Johann Josef und Therese Schmutz, die zu gleichen Teilen Besitzer von Poppendorf und Buchenstein waren, suchten erst am 18. V. 1803 um die Belehnung mit den

zugehörigen Lehen an. Da sie aber die Kurrende vom 9. I. 1802 nicht beachtet hatten, verweigerte das Fiskalamt Graz die Annahme der Fassion und beantragte am 16. VIII. 1804 beim steirischen Gubernium, die landesfürstlichen Lehen der beiden Dominien als zu spät fatiert, ohneweiters heimfallen zu lassen. Die Rechtfertigung der Schmutz, sie hätten die zum Lehensgesuch erforderlichen Dokumente nicht aufbringen können, wies das Fiskalamt Graz mit dem Bemerken ab, daß sie hiezu 4 Jahre Zeit gehabt hätten. Was darauf folgte, ist unklar, jedenfalls unterblieb die Belehnung. Die politischen Wirren der damaligen Zeit, die Vorgänge im Reiche, die 1806 zu dessen schmählichen Ende führten, der darauf folgende Kampf Napoleons I. gegen Österreich und dessen tiefe Demütigung, lenkten die Aufmerksamkeit und Arbeitskraft der Behörden auf ganz andere, weit wichtigere Dinge, und so ist es begreiflich, daß es im Wirbel der Ereignisse weder zu einem Lehenprozeß noch zum Einziehen der Lehenkörper kam. Zur Bereinigung solcher Verhältnisse erschien dann die Hofkanzleiverordnung vom 10. I. 1813, die in Anbetracht der Zeitverhältnisse allen Vasallen für ihre zu spät eingebrachten Lehensbitten Gnade gewährte. Damals war aber Theresia Schmutz bereits gestorben, und als ihr Gatte um die Belehnung mit ihrem Anteile nachsuchte, da beantragte das Fiskalamt Graz unterm 9. I. 1818 selbst dem Gesuche stattzugeben, weil man jetzt nach 14 Jahren keine genaue Untersuchung über das seinerzeit Vorgefallene anstellen wolle. Damit war die Sache bereinigt und Johann Josef Schmutz wurde mit den Lehen der Herrschaft Buchenstein belehnt, die damals im Landtafelbuche mit 165 fl. 7 β 17 β Dominicale und 34 \Re 3 β 2¹/₄ ϑ Rusticale beansagt war. ¹

Johann Josef Schmutz verkaufte schließlich Poppendorf und Buchenstein an seinen Sohn Anton und dessen Frau Amalia, geb. Pellegrini, wozu er bezüglich Buchenstein am 18. III. 1824 die lehensherrliche Bewilligung nachsuchte, die am 30. VII. 1827 erfolgte. Mit Dekret vom 18. XII. 1827 erhielt dann Anton Schmutz Belehnung und Lehenbrief.

Anton Schmutz, ein Bruder des bekannten steirischen Lexikographen Karl Schmutz, starb am 22. I. 1834 und hinterließ seine Besitzhälfte an den beiden Dominien — die andere gehörte seiner Frau Amalia — seinen beiden Kindern Klemens und Anna, die ihnen am 27. I. 1837 eingeantwortet und am 21. III. 1837 von der Landtafel zuge-

¹ Finanzprokuraturslehensakten, Fasz. 3. STLA. Darauf beruht auch die gesamte folgende Darstellung, wo nicht eigene Quellenangabe erfolgt.

² Landtafelbücher Bd. 89, litt. Q. 16 et 17. STLRA.

¹ Ebenda, Bd. 152, f. 251'. STLRA.

schrieben wurde. 1 Da die beiden damals noch unmündig waren, führte ihre Mutter Amalia über sie die Vormundschaft, war also seit 1834 die tatsächliche Herrin der beiden Dominien. Als solche brachte sie auch am 20. l. 1838 für sich und ihre Kinder das Belehnungsgesuch ein, das vom Gubernium am 27. III. 1838 bewilligt wurde. Mit der Ablegung des Leheneides am 16. V. 1838 erfolgte dann die Belehnung mit den Lehenkörpern Buchensteins. Diese bestanden danach aus den Ämtern Klapping, Werth, Trössing, Mitterbach, Münzgraben, Waldberg, Perlsdorf, Obergnas, Fischa, Raning, Krabersdorf, Gnas, Trautmannsdorf, Grieneck, Sulz etc. etc., insgesamt 38 Amter.² Vergleicht man diesen Umfang der Lehenkörper etwa mit dem von 1731 beziehungsweise 1777, so fällt die inzwischen eingetretene Vergrößerung des Umfanges der Lehenkörper auf, wobei allerdings der Inhalt der einzelnen Ämter an Untertanen und liegenden Gründen ein recht geringer war. Diese Vergrößerung beruht auf Zukäufen aus der Zeit Joh. Jos. Schmutz', auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Unter Amalia Schmutz war der wirtschaftliche Stand der beiden Dominien bereits ein recht schlechter. Es lasteten auf ihnen ansehnliche Hypotheken, namentlich Gelder der Wiener Sparkasse und von Wiener Juden. So ist es begreiflich, daß Amalia Schmutz die beiden Herrschaften abzustoßen suchte. Dies geschah, indem sie sie durch Verkaufskontrakt vom 5. X. 1838 dem Freiherrn Julius Adolf von Borsch zu Borsched überließ. Dieser übernahm Poppendorf und Buchenstein mit Nutzen und Lasten vom 1. XI. 1838 gegen Bezahlung von 95.000 fl.³

Der Erwerb der beiden Dominien wurde dem neuen Besitzer durch Hofkanzleiverordnung vom 31. I. 1839 bewilligt und das steirische Landrecht schrieb ihm diese am 2. IV. 1839 zu; jedoch mit Ausnahme der zu Buchenstein gehörigen landesfürstlichen Lehen. Über diese erhielt Borsch erst am 12. I. 1849 den Konsens zur Lehenswerbung, dem dann unterm 31. I. 1849 der Lehenbrief folgte. Damit haben wir den Zeitpunkt erreicht, der in der langen Entwicklung der Grundherrschaft und des Untertänigkeitsverhältnisses deren Ende bedeutet. Form und Inhalt der beiden hatte sich überlebt, längst gab es in Steiermark keine Erbholden mehr und keinen Bauer, dessen Besitz nicht sein wirkliches Eigentum gewesen wäre. Es war also nur mehr

ein äußerlicher Abschluß, wenn das Gesetz von 7. IX. 1848 die Grunduntertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis aufhob und dem Grundherrn dafür eine gewisse Entschädigung zuerkannte. Im Zuge dieser Grundentlastung wurde auch dem Freiherrn v. Borsch mit Bescheid vom 20. V. 1856 für die Herrschaft Buchenstein ein Kapital von 14.907 fl. 15 kr. C. M. zuerkannt und vom Landesgerichte Graz unterm 18. VII. 1856 die Löschung bei der Landtafel und Ausfertigung der sogenannten Grundentlastungsobligationen durchgeführt. Bezüglich der landesfürstlichen Lehen der Herrschaft Buchenstein hatte Borsch 1857 um deren Allodialisierung 1 angesucht, wozu ihm am 4. III. 1858 der oberstlehenherrliche Konsens erteilt wurde. Infolgedessen wies das Gubernium die Finanzprokuratur an die lehenbaren Urbarial- und Zehentbezüge der Herrschaft Buchenstein im landesfürstlichen Lehenkataster zu löschen und dafür das für die Bezüge ausgemittelte Entschädigungskapital von 10.550 fl. einzutragen. Am 24. II. 1860 erfolgte die Löschung des Lehenbandes der Herrschaft Buchenstein.

Durch alle diese Vorgänge verlor Buchenstein den Charakter einer Grundherrschaft und wurde zum rein privaten Großgrundbesitz, dessen weitere Schicksale nicht mehr hieher gehören. Dies um so mehr, da sie ja wie die jedes Bauernhofes im Grundbuche des zuständigen Bezirksgerichtes niedergelegt sind.

¹ Ebenda, Bd. 157, Nr. 43 et 44. Urkundenbuch der Landtafel, Bd. 157, f. 83. STLRA.

² Urkundenbuch der Landtafel, Bd. 165, f. 262. STLRA.

Bebenda, Bd. 164, f. 232. STLRA.
 Ebenda, Bd. 166, f. 111 ff. STLRA.

 $^{^1}$ Allodialisierung ist die Entschädigung des Lehensherren für das Aufgeben des Obereigentums am Lehensobjekt. Sie wurde nur zugestanden, wenn mindestens $25^0/_0$ des Lehenswertes als Entschädigung gezahlt wurde.